Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VwGH Beschluss 1992/01/28 91/14/0237

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1992

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/09/19 90/01/0100 1 **Stammrechtssatz**

Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens gem

§ 45 Abs 1 Z 5 VwGG besteht kein Anspruch auf Kostenersatz.

Im RIS seit

28.01.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at